



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XII. Die Chur-Sächsischen differentiren von den übrigen Evangelicis in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
August.

Art. 20. Ist nicht dann billig und wenigst die Quæstio An? bey diesen Tractaten zu constituiren, dessen sich Catholici desto weniger zu beschwehren, weiln auf Deputation-Tagen, die Justiz-Sachen und andere Negotia publica tractiret werden, welche einem Theil so wohl als den andern concerniren.

1646.
August.

Art. 21. Bey dem Evangelischen Aufsatz bleiben zu lassen.

Art. 22. Wenn das Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath recht und unpartheylich bestellet, so könnte man des Dritten Dicasterii wohl entrahten, oder außsüßferste auf einen Reichs-Tag remittiren.

§. XII.

Die Chur-Sächsischen Gesandten von denen übrigen Evangelicis in puncto Gravaminum.

So stimmeten auch die Chur-Sächsischen Gesandten, mit den übrigen Evangelicis, in solchem puncto Gravaminum nicht allerdings überein, sondern inclinirten in nachstehender Erklärung, N. I. vielmehr auf der Catholicorum Seiten, worüber die übrigen Evangelischen viel Widerwillen schöpften.

N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Media und Erklärung in puncto Gravaminum, welche sie den Evangelischen zu Münster ausgestellt.

Ad 2. Artic. Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen können nicht sehen, warum man sich mit nachmentlicher Specification der Ferdinandischen Declaration und mit dem Disputat, ob der Geistliche Vorbehalt ein Substantial-Stück des Religion-Friedens sey, länger aufhalten, und den fremden Cronen das arme Vaterland noch weiter zu evisceriren, und in dessen Catholischen und Evangelischen Provinzien sich zu theilen, Anlaß und Gelegenheit geben wolle.

Ad 3. Artic. Höchlich wäre zu wünschen, daß die Vergleichung zwischen den Evangelischen und Catholischen auf eine Perpetuität könnte gerichtet werden, zum Fall es aber nicht zu erhalten, und erst deswegen noch sonderbahre Difficultäten surgehen, oder sich die Tractaten gar zerschlagen solten, wäre denen Evangelischen rathsamer, das Anerbierhen der Catholischen auf 100. Jahr zu acceptiren, als das Werk in Ungewißheit zu lassen, und auf zweiffelhaften Ausgang zu stellen, das ist, wann denen Evangelischen die jeto inhabende oder Anno 1624. ingehabte Güter nun und zu ewigen Zeiten, via facti unangegriffen, sowohl in 100. und mehr Jahren unangespochen verbleiben, daß solches keineswegs auszuschlagen.

Ad 5. Artic. Es würde zu erwegen seyn, wann sonst alle Canonici eines Stiffes der Augspurgischen Confession zugethan, und der Käyser einen Catholischen anzunehmen begehrte, ob diese einige Verlohn lieber zu recipiren als einen Krieg deswegen mit dem Käyser anzufangen sey.

Ad eundem. Dem Römischen Käyser, wann er zumahl einen Augspurgischen Confessions-Verwandten präsentirt, begehren Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit das Jus Primariarum Precum in ihren Stifftern nicht zu verweigern, doch wird auf das Herkommen und wie es in Anno 1624. sich befunden, zu sehen seyn; Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit halten gleichwohl rathsam zu seyn, daß man der Mensium Papalium halber, wie sie in ektlichen Evangelischen Stifftern bis noch in Übung und Herkommen befunden werden möchten, sich mit einander bereden, wie es zu halten, damit nicht endlich die Evangelische Stiffter, wieder die Intention und buchstäblichen Inhalt sowohl des Pragerischen Friedens als jetzigen Vergleichs, durch die vielen Menles Papales mit lauter Papisstischen besetzt und gar wieder zur selbigen Religion gebracht werden.

Fr 3

Ad

1646. Ad 6. Artic. In statt des Päpstlichen Pallii dem Käyser etwas aus denen 1646.
August. Evangelischen Erz- und Stifftern von deren Administratoren zu reichen, wäre etwas August.
neues, und nicht zu verwilligen.

Ad 12. Artic. Minden, Essfurth und Osnabrück, haben Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Wissens, die Religions-Übung seither dem Religion-Frieden gehabt, und eine gar lange Zeit, auch wohl gar bis an das 1624. Jahr hergebracht, darum Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit an deren nochmaliger Erhaltung nicht zweifeln wollen.

Ad 13. Artic. Dieses Puncts halben haben wir Chur-Fürstlich-Sächsische Gesandte, Herrn Grafen von Trautmansdorff zwey Memorialia übergeben, davon wir Communication zu thun erbdthig.

Ad 14. Artic. Gleichwie Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen auch nicht gefällig seyn würde daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht die Catholischen mit Kriegs-Macht zwingen wolten, wo gleich nicht gewisse Privilegia, Verträge und anders vorhanden, oder der Zustand des 1624. Jahrs Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit darzu brächte, Catholische Unterthanen über Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit Willen zu behalten oder anzunehmen; Also ist wohl zu besorgen, die Catholischen werden eben den Sinn führen, und sich ohne Vorrück einer Ungleich- und Unbilligkeit, zu dergleichen nicht zwingen lassen, weil sie eben so wohl freye Stände seyn, eben sowohl ihre Landes-Fürstliche Obrigkeit vorzuschützen, und dis zu thun haben, wessen die Evangelischen befugt zu seyn angeben, oder müßten die Catholischen wiederum in der Evangelischen Lande eingenommen werden, welches merckliche Alternationes nach sich ziehen und die Geistlichen hefftig darwider stehen dörfen.

Gleiche Inaequalität wolte sich eräugnen, daß den Evangelischen frey gestanden, nicht nur der Catholischen Unterthanen Geistliche Güter einzuziehen, sondern die Catholischen, so nicht Geistlich gewesen und sich zur Evangelischen Religion nicht bequemen wollen, aus ihren Landen, nach Verkauffung der Güter, zu schaffen, denen Catholischen aber solte dieses gegen ihren Evangelischen Unterthanen verboten seyn, oder sie mit Krieges-Gewalt, die Evangelische Unterthanen zu behalten, gezwungen werden, solte gleich das Vaterland zu Sumpff und Boden darüber gehen; Dabey Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit aber der Meynung seyn, es solte wohl dahin gebracht werden mögen, daß, wo Unterthanen das Religions-Exercitium Augspurgischer Confession zur Zeit des Religion-Friedens, und bis jeso, oder Anno 1624. hergebracht, oder gewisse Concessiones, Vergleiche oder anderes vorhanden, sie billig dabey gelassen und nicht beunruhiget werden solten.

Vom Jure Emigrandi und Auszug Evangelischer Unterthanen bey Catholischen Ständen hat es die Meynung, wo gewisse Privilegia, Verträge, Concessiones oder auch diese Bewandniß vorhanden, daß solche Unterthanen zur Zeit des Religion-Friedens, auß Jahr 1624. oder wie man sich der Zeit halben endlich vergleichen möchte, die Religions-Übung Augspurgischer Confession hergebracht, daß man sich billig deren anzunehmen, und fernere Verstattung bey denen Catholischen zu begehren hätte, wo aber dergleichen nicht zu finden, oder keine alte Schuß- und Schirms-Gerechtigkeit vorhanden, da ist gleichwohl der Buchstab des Religion-Friedens klar, daß kein Stand des andern Unterthanen beschützen, oder in einige Weg vertheidigen solle, dabey es billig unter denjenigen sein Verbleiben behält, die sich nicht nur mit blossen Worten, auf den Religions-Frieden beziehen, sondern auch denselben in der That zu halten, gemeynet seyn.

Ad 21. Artic. Die Stadt Aach zu Einnehmung der Evangelischen zu zwingen, würde anders nicht seyn, dann dem Calvinismo Thür und Thor dabelst eröffnen, wie sichs in Vor-Jahren allbereits genugsam am Tag gegeben, und weil der Staaten Democratische Regiments-Form dem gemeinen Mann, sonderlich zu diesen auf-
rühris

1646.
August.

rührischen Zeiten, sehr behäglich, dürfften die Calvinischen Einwohner dieselbe Form alsdann gar in kurzen ergreifen, sich in der Staaten Freyheit stellen, und dem Römischen Reich die ibralt Cron Stadt, zu nicht weniger Beschimpffung, entziehen.

1646.
August.

Ad 25. Artic. Mehrere hohe Gerichte über das Kayserliche Cammer-Gericht und Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, wird es nicht bedürffen, wann man sich über den Geistlichen Gravaminibus eines gewissen und endlichen verglichen haben wird: dann die allermeisten Klagen solcher Gravaminum halber, bemeldete Gerichte bisher fatigiret.

In Privat-Sachen, sonderlich die per viam Appellationis an die Gerichte kommen, hätte man bey endlicher Vergleichung der Gerichts-Ordnungen in obigen beyden Kayserlichen Tribunalibus sich zu vernehmen, daß diejenigen, so frivole liebederlich und aus blosser Zancksucht der heylsamen Reichs-Beneficien mißbrauchen, über die Unkosten des Processus mit einer ansehnlichen Straffe, nach Gelegenheit der Person und Vermögens, wohin die Verordnung der Kayserlichen Rechte ohnedas incliniren, belegen, die unnötige Zancksucht gebändiget, denen wichtigen Sachen ihre Erledigung befördert, und von den Gerichten übergebene Bemühung abgehalten werden könnte.

Ad 26. Artic. Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht haben vernommen, daß nicht allein im Cammer-Gericht, sondern auch in Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath in streitigen aus den Religion-Frieden fürfallenden Sachen, die Allessores von beyderseits Religionen niedergesetzt, und dergestalt etliche der Augspurgischen Confession zugehörne Subjecta im Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath angenommen werden sollen. Wie nun weder Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht noch einig Evangelischer Stand sich dahin würde zwingen lassen, daß bey fürfallender ihme beym Kayserlichen Cammer-Gericht zustehender Präsentation, er einen Römisch-Catholischen nehmen sollte und müsse; also scheint es ausser der Billigkeit zu seyn, daß ein Catholischer Stand dannoch gezwungen seyn sollte einem Evangelischen zu präsentiren.

Die übrigen angegebene Gravamina erachten Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachien der Wichtigkeit nicht, um deren willen man Anlaß geben sollte, daß die fremde Cronen ihre Waffen, über welche Beschwerde und Last die Evangelische selbst so ängstlich Klage führen, im Reich noch ferner beharren, die Stände vollends zu Boden drücken, und dann ihres Gefallens im Reich verfahren dürfften.

Es sehen Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht, ob man befugte Ursach habe, sich länger in dem Werck aufzuhalten, und den fremden Cronen, durch unnötig scrupulösen Anlaß zu geben, je mehr und mehr Reichs-Provincien an sich zu bringen, die übrigen Stände aber dergestalt herunter zu setzen, daß die Hoheit des Kayserthums unter den Teutschen zu erhalten, und bey den Eddlichen heylsamen Reichs-Ordnungen zu verbleiben, oder die kostbaren Waffen länger zu ertragen, alle Mittel und Wege in kurzen dahin sincken dürfften, welches Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht bereits in Dero Landen befinden, und desto mehr Ursache haben, ihren Dissens in weitem übergebenen und dienlichen Einstreuungen bezeugen und andeuten zu lassen, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht an deme für Augen stehenden Verderb- und Subjugierung des Vaterlandes, für Gott und der ganzen Posterität entschuldiget seyn, auch solches endlich mit der That selbst auf eine und andere dienliche Weise bezeugen müßten und wolten.

Daß die auswärtige Cronen entweder äußerlich oder mit blossen Worten die Erledigung der Reichs-Gravaminum zum Schein anföhren, oder aber ein Land im Reiche nach dem andern an sich zu bringen, das Reich gänglich zu zergliedern, und endlich darein sich zu theilen bemühet seyn müssen. Dieses Letztere will fast die That und offenbare event an das Tage Licht bringen, da sie nicht allein so viel ansehnliche Lande und Dertier des Reichs fordern, sondern da ihnen solche gleich gewilliget, daß sie dennoch mit den verderblichen Waffen immer fortfahren; ob aber nunmehr nach
erfolg-

1646.
Sept.

erfolgter der Catholischen Haupt-Erklärung solche wichtige Gravamina übrig seyn, daß ehe dieselben alle und jedwede nach Wunsch und Begehren der Evangelischen, bis auf die geringste Minute erlediget und eingewilliget seyn, das fressende und alles verzehrende Feuer der fremden Waffen noch ferner im Reiche aufzublasen, und mehr Holz und Del darein zu werffen sey, daran müsse Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen nicht wenig zweifeln.

1646.
Sept.

Wie nun Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht nochmahls der besten Gedanken verbleiben, es sey gegen Gott und der Welt nicht verantwortlich, wann ja die Catholischen vorjeh. weiter nicht willigen könnten, dennoch die verderblichen fremden Krieges-Waffen im Reiche zu desselben für Augen stehenden Untergang länger zu fermentiren; Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht leben der Hoffnung, weils die auswärtige Cronen nummehr keinen andern Vorwand ihrer Waffen übrig haben, dann, daß noch etliche Gravamina zwischen den Ständen des Reichs unverglichen seyn, es werden die Evangelischen Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht beschene treuherzige Erinnerungen nicht ganz vorbey gehen, sondern die Gefahr, so entweder unserer Christlichen Religion, oder aber dem lieben Vaterlande und desselbigen bisherigen Hoheit und Präeminenz bey dem ungewissen Ausgang des Krieges unfehlbar zuwachsen dürfte, wohl beherzigen, und dazumahl nummehr die Haupt-Ursachen des zwischen den Evangelisch- und Römisch-Catholischen vor diesem entstandenen Krieges aus dem Wege geräumt, die übrigen Gravamina derer Wichtigkeit nicht achten, daß um derselben willen, die hart drückende, ja unerträgliche Waffen der Ausländer noch ferner im Vaterland verbleiben, dasselbe mit aller seiner heilsamen Verfassung zu Sumpff und Boden drücken und derer Erledigung nicht vielmehr, bis man des Kriegs-Volcks aus dem Reiche loß würde, verschoben bleiben sollten.

Dahero Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit sich nicht versehen wollen, daß einiger rechtschaffener Deutscher Patriot Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit verargen werde und übel ausdeuten könne, wann Derselben, in solche vorgebene unzeitige Subtilitäten, welche sich in den Schulen zwar leicht disputiren, aber wann das Blutfressende Schwert entzwischen kömmt, so viel tausend tausend unschuldige Christen jämmerlich hinrichtet und ein ganzes wohlgefaßtes Reich übern Hauffen stürzet, für den strengen Richter-Stahl Gottes so leicht nicht wird verantworten lassen, bey gegenwärtigen äußersten Drancfahl und Hinfall das Vaterland sich einzumischen, und den lieben Frieden länger aufzuhalten, höchst bedenklich fällt.

Dieses haben wir krafft habender Instruction und gnädigsten Befehls nochmahlen erinnern, und in deren Contentis uns verhalten, auch auf fernere Articulos uns vor dismahl nicht einlassen sollen.

§. XIII.

Catholici zu
Osnabrück
wollen auf de-
rer Evangeli-
corum Ge-
gen-Erklä-
rung nicht
weiter han-
deln, sondern
ziehen daraus
Contradicti-
ones zusam-
men.

Es fertigten dann auch die Catholische Gesandtschafften nicht, auf die obgemeldte von den Evangelicis ausgestellte Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum, an beyden Congress-Orten, zu Osnabrück als Münster, ihre Consilia zu fassen: Und zwar zu Osnabrück ließen am 2. Septembr. die Kayserliche Gesandten die Evangelische Deputatos zu sich fordern, und eröffneten ihnen, „es hätten Catholici der Evangelicorum „letzere Gegen-Erklärung fleißig erwo- „gen, und darob befunden, daß darinnen „viele Contradictiones enthalten wären,

„könten also darauf nicht handeln: Und, „obshon Sie, die Kayserliche Gesandten, „vorhin eine Erklärung in puncto Gra- „vaminum ausgestellt hätten, so woll- „ten doch die Catholischen damit nicht einig „seyn, sondern ließen es bey ihrer, den 30. „Junii, ertheilten Erklärung bewenden; „Im Fall nun die Evangelici darauf wei- „ter einkommen wollten, so möchten sie der- „jenigen Ordnung folgen, welche die Kay- „serlichen in ihrer Erklärung gehalten hät- „ten. Der Kayserliche Gesandte CRA- „NIUS laße bey solchem Actu, die Contra- „dictiones aus einem Papier ab, welche sich

iii